

Wichtige Änderungen für Vereine durch das SEPA-Lastschriftverfahren

Alle Vereine, die Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen wollen, stehen in den nächsten Wochen und Monaten vor einer großen Herausforderung: der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens.

Die Abkürzung SEPA steht für Single Euro Payments Area. Unter diesem Begriff wird der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum verstanden, innerhalb dessen inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro zu den gleichen Bedingungen abgewickelt werden. Ab dem 1. Februar 2014 wird der Zahlungsverkehr für Firmen (das betrifft auch Vereine) auch innerhalb Deutschlands ausschließlich mit diesem Verfahren abgewickelt.

Dies hat gravierende Auswirkungen vor allem auf den Lastschrifteinzug der Forderungen (z. B. der Mitgliedsbeiträge). Dazu sind einige vorbereitende Arbeiten erforderlich: Zuerst muss durch den Lastschriftgläubiger auf elektronischen Weg bei der Bundesbank eine Gläubiger-ID beantragt werden. Informationen dazu und das Antragsformular findet man unter www.glaebiger-id.bundesbank.de. Als nächstes muss eine Inkassovereinbarung mit dem eigenen Kreditinstitut abgeschlossen werden, ansonsten wäre ein Lastschrifteinzug der Forderungen nicht möglich. Weiterhin müssen alle Bankverbindungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, in das SEPA-Format konvertiert werden, das heißt, es müssen zu Kontonummer und Bankleitzahl die entsprechende IBAN und BIC ermittelt werden. Oftmals erledigt dies das Vereinsverwaltungsprogramm. Hierzu kann aber auch auf Software wie den SEPA-Account-Converter der Sparkassen (steht z. B. auf der Website der Sparkasse Leipzig zum Download zur Verfügung) zugegriffen werden. Mittels dieses Programmes können nicht nur einzelne Datensätze, sondern der gesamte Datenbestand konvertiert werden. Die Struktur der Datei für diese Konvertierung ist in der Hilfe des Programmes beschrieben. Wir haben diese Software bei der Konvertierung der Bankverbindungsdaten in unserer Vereinsdatenbank in das SEPA-Format erfolgreich eingesetzt.

Die bisherige Einzugsermächtigung wird durch das SEPA-Lastschriftmandat abgelöst. Dieses Mandat ermächtigt den Verein, die Forderung vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen angewiesen, die Lastschriften einzulösen. Das Mandat muss schriftlich erteilt werden. Darin sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

Zum Verein: · Name und Anschrift · Gläubiger-ID · Mandatsreferenz · die Angabe, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Zahlung handelt

Zum Zahlungspflichtigen: · Name und Anschrift des Kontoinhabers · IBAN und BIC · Datum und Unterschrift

Bei der Mandatsreferenz handelt es sich um einen maximal 35 Zeichen langen Text, aus dem eindeutig der Zahlungspflichtige und der Zweck der Zahlung hervorgehen müssen. Denkbar wäre hier eine Kombination der Mitgliedsnummer mit einem Text wie „Beitrag“. In Verbindung mit der Gläubiger-ID ermöglicht diese Mandatsreferenz eine eindeutige Identifizierung der Zahlung.

Für das SEPA-Lastschriftmandat sind folgende Varianten möglich: Für das Mitglied liegt eine wirksame Einzugsermächtigung vor: Hier kann die Migration der Einzugsermächtigung zu einem SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Dabei ist der Tag der Umstellung aufzuführen.

Liegt diese Einzugsermächtigung nicht vor, so ist auch ein Kombimandat möglich. Damit wird eine Einzugsermächtigung (gilt bis zum Tag der Umstellung) sowie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Natürlich kann auch ein reines SEPA-Lastschriftmandat erstellt werden. Dieses Mandat muss vom Zahlungspflichtigen unterzeichnet werden und im Original vorliegen.

Abbuchungsaufträge können nicht migriert werden. Hier ist ein neues Mandat erforderlich. Ein Mandat verliert seine Gültigkeit, wenn es 36 Monate nicht genutzt wurde.

Spätestens 14 Tage vor dem geplanten SEPA-Lastschrifteinzug ist eine Vorabinformation (Pre-Notification) an den Zahlungspflichtigen zu senden. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten: Gläubiger-ID, Mandatsreferenz, Zahlungsbetrag, Fälligkeitsdatum.

Bei wiederkehrenden Zahlungen mit dem gleichen Betrag genügt eine einmalige entsprechende Information in dieser Pre-Notification (z.B. „der Vereinsbeitrag in Höhe von 20 Euro wird jeweils am 1. Werktag des Quartals eingezogen“). Bei jeder Änderung (Beitragshöhe, Fälligkeit) muss aber wieder eine neue Pre-Notification zugestellt werden.

Für die Einreichung der Lastschriften beim Kreditinstitut gelten folgende Fristen: Für die Einreichung der Erstschrift 6 Bankarbeitstage, für die Einreichung einer Folgelastschrift 3 Bankarbeitstage.

Die genutzte Buchhaltungs- bzw. Vereinsverwaltungssoftware sollte auf SEPA-Fähigkeit geprüft werden und ggf. ein Update veranlasst werden. Anstelle des bisher üblichen DTAUS-Formats wird nun das Format SEPA-XML verwendet. Die Software sollte auch eine Mandatsverwaltung beinhalten.

Nicht vergessen werden sollte, dass auf Briefbögen, Geschäftspapieren etc. bei Neudruck IBAN und BIC anstelle von Kontonummer und BLZ veröffentlicht werden. Auch müssen ggf. Aufnahmeanträge, die Beitragsordnung

oder sogar die Satzung angepasst werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass mit der Umstellung nicht erst in den

letzten Tagen vor dem 1. Februar 2014 begonnen werden sollte.

Weitere Informationen sind auf der Website www.sepadeutschland.de zu finden. Auch viele Bankinstitute bieten Unterstützung an. So stellt die Sparkasse Leipzig auf https://www.sparkasse-leipzig.de/firmenkunden/konten_karten/sepa/download_center/index.php umfangreiches Material bereit. Dazu gehören die oben genannte Software, eine Checkliste, Muster-SEPA-Lastschriftmandate sowie eine Präsentation speziell für Vereine.

